



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Inferimus d. i. Octobr. 1738.

Erneuertes

PATENT

Daß auch auf den

130

Ndelichen Büthern

die

Zum Nachsehen der DE-
SERTEURS

benötigten Pferde

Den OFFICIERS

jedesmahl

gegen baare Bezahlung

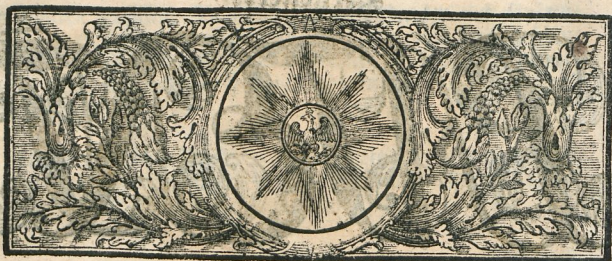
abgefolget werden sollen.

De Dato Berlin, den 28. Junii 1738.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlischen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabel.

168.



Nachdem Seine
Königliche Ma-
jestät in Preussen etc. Unser allergnädig-
ster Herr, mißfällig vernommen, daß ob Sie
gleich allerhöchst in dem wiederholten und geschärften
Edict vom 29ten Januarii 1723. wegen Anhaltung der De-
ferteurs bereits ernstlich verordnet haben, daß bey Ver-
meidung Hundert Rthlr. Strafe die Edelleute eben sowohl,
als die Beamten, Bürger und Bauern, so fort alles mögliche
thun und anwenden sollen, um die Deferteurs zur ge-
fänglichen Haft zu bringen, dennoch solchem Edict nicht
überall gehörig nachgelebet, sondern wohl gar von eini-
gen Edelleuten, oder derselben Verwaltern und Pächtern,
den

den nachsehenden Officiers die zu solchem Behuf erforder-
ten Pferde in den Adelsichen Dörffern verweigert wor-
den: Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche
Majestät nöthig gefunden, das vor allegirte Edict hie-
durch zu wiederholen, auch respektive zu declariren
und zu schärfen. Sie sehen, ordnen und befehlen dem-
nach hiermit und in Kraft dieses anderweit auf das ernst-
lichste und nachdrücklichste, daß nicht allein über den gan-
zen Inhalt des mehrerwähnten Edicts vom 20ten Ja-
nuarii 1723. wie auch des dieserhalb unterm 3ten Januarii
1724. publicirten Reglements, durchgehends und in al-
len Punkten auf das genaueste gehalten, sondern auch auf
den Adelsichen Dörffern und Güthern von derselben Ber-
waltern und Pächtern, Schulzen und Bauern eben so-
wohl, als in den Amts- oder Raths- Dörffern den nach-
sehenden Officiers die benötigten Pferde gegen baare Be-
zahlung des Meilen- Geldes à 3 gute Groschen vor jedes
Bauer- Pferd auf jede Meile sowohl vor den Officier als
mitreitenden Bauer, (in den Städten aber müssen die
Officiers Post- Pferde gegen Bezahlung des gewöhnlichen
Meilen- Geldes à 12 gute Gr. pro Pferd nehmen) bey Ver-
meidung der vorangeführten Einhundert Rthlr. Strafe
jedemahl unweigerlich schleunigst herbey geschaffet und
abgefolget, jedoch aber auch, wofern von solchen Officiers
die Pferde zu Tode gejaget oder zu Schanden geritten
würden, selbige nach einer billigen Taxe den Eigenthü-
mern ohne die geringste Weitläufigkeit bezahlet, und von
dem Commandeur des Regiments, daß solches geschehe,
prompt verfügt werden soll. Wornach sich also die Com-
mandeurs der Regimenten sowohl, als sonst jedermän-
niglich den dieses angehet, und insonderheit auch die Edel-
leute, nicht minder die Beamten, Schulzen und andere
Einwohner auf dem Lande allerunterthänigst und gehor-
samst zu achten, mithin sich vor die gesetzte Strafe zu-
halten haben.

Damit

Damit auch dieses Patent zu Jedermanns Wissen-
schaft kommen möge, und Niemand mit der Unwissen-
heit sich entschuldigen könne, so soll selbiges gedrucket, und
nicht allein an öffentlichen Orten in den Städten und
Dörffern angeschlagen, sondern auch von den Canzeln
abgelesen werden.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst-
eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl.
Insigel. Gegeben zu Berlin, den 28ten Junii 1738.

Mr. Wilhelm.



F. W. v. Grumboro. F. v. Sobene. A. D. v. Diereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

823 745 (A)



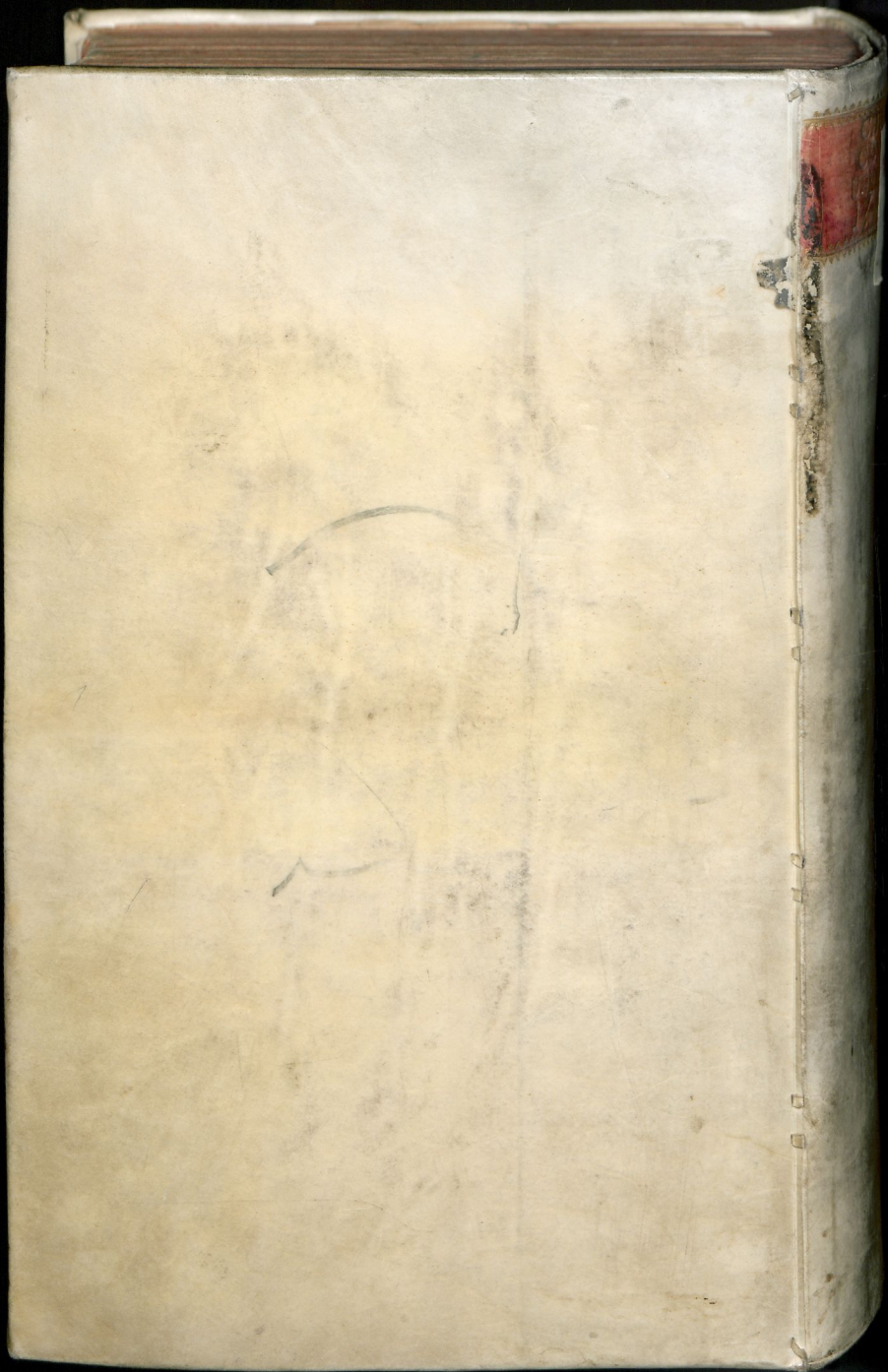
~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





Imprimé le 1. Octobre 1738.

Erneuertes

PATENT

Daß auch auf den

130

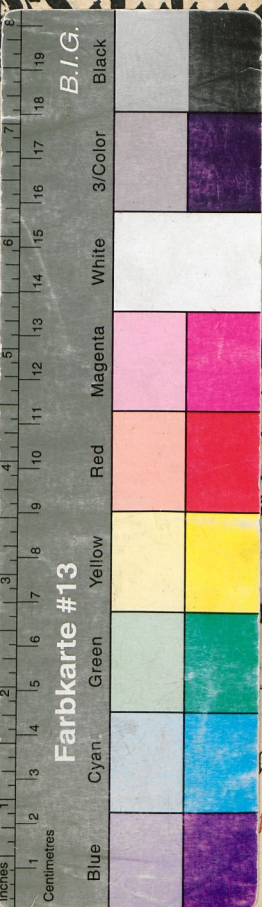
... Buchern

Su...

... die
... den der DE-
EURS

S...

... en Pferde
FICIERS



... mahl
Bezahlung

... werden sollen.
den 28. Junii 1738.

L. J. N.,
Preussischen Hof. Buchdrucker,
Brecht Gábert.

168.